



4/SN-266/ME

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII, BENNOPLATZ 4/1 // TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Präsidium des Nationalrates

-, 02.8.7.1986

Parlament
1017 Wien3. Sep. 1986 *Reichenberger**Dr. Müller*

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN
946/86/Dr.Schn/St

DATUM

28.8.1986

BETRIFFT: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums
für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 14.7.1986,
GZ. 23 0102/2-II/3/86, übermittelt die Kammer in der Anlage zu
oa. Betreff 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz
1967 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Kammerdirektor:

Beilagen





KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

1081 WIEN VIII. BENNOPLATZ 4/1

//

TELEFON 42 16 72-0*

TELEX 112264

TELEGRAMMADRESSE WITREUKA WIEN

DVR: 0459402

An das

Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1015 Wien

IHR ZEICHEN

IHRE NACHRICHT VOM

UNSER ZEICHEN

DATUM

BETRIFFT: GZ.230102/2-II/3/86 14.7.1986 946/86/Dr.Schn/St 28.8.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz vom 14.7.1986, GZ. 230 102/2-II/3/86, gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Vorschläge, die Familienbeihilfe zu erhöhen und zur Geburtenbeihilfe eine Sonderzahlung zu leisten, wenn das Kind das 4. Lebensjahr vollendet, werden ebenso begrüßt, wie die vorgesehenen zusätzlichen unentgeltlichen Vorsorgeuntersuchungen von Mutter und Kind.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder möchte aber darauf hinweisen, daß der Grenzbetrag, bis zu welchem ein Kind, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eigene Einkünfte beziehen darf, ohne daß der Anspruch von Familienbeihilfe für dieses Kind erlischt, zuletzt vor mehr als 5 Jahren auf S 2.500,-- monatlich angehoben wurde und schlägt vor, diesen Betrag entsprechend zu erhöhen.

b.w.

Es ist nämlich zu bedenken, daß bei der Berechnung der maßgebenden Einkünfte des Kindes die Entschädigung aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis gemäß § 5 Abs.1 lit..b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 ohne Rücksicht auf deren Höhe außer Ansatz bleiben, während andere Einkünfte bereits dann zum Verlust der Familienbeihilfe führen, wenn sie mehr als S 2.500,-- monatlich betragen, was im Verhältnis zu den im 3. Lehrjahr gezahlten Lehrlingsentschädigungen außerordentlich niedrig ist.

Die derzeitige Rechtslage führt daher zu einer nicht gerecht fertigten Bevorzugung der Eltern jener Kinder, die ihre Berufsausbildung im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehrverhältnisses erhalten.

Die Bestimmung des § 46 Abs.3 FLAG, wonach gemeinnützige Krankenanstalten den Aufwand an Familienbeihilfen sowie an Geburtenbeihilfen und Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln zu tragen verpflichtet sind, kann unter Umständen zu einer Benachteiligung gegenüber nicht begünstigten Unternehmen führen. Die Bestimmung des § 46 Abs.3 FLAG sollte daher mit einem Wahlrecht ausgestattet werden.

Die Kammer bittet höflich um Kenntnisnahme und gestattet sich mitzuteilen, daß wunschgemäß 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme unter einem an das Präsidium des Nationalrates zugemittelt wurden.

Der Präsident:

i.v.



Der Kammerdirektor:

